

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jeremias Abgastechnik GmbH

Wassertrüdingen, Stand 17.08.2026

1. Geltung

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Jeremias Abgastechnik GmbH („Unternehmen“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunden“). Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn das Unternehmen ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann das Unternehmen innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Unternehmens in Textform oder stillschweigend durch die Ausführung der Kundenbestellung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle der stillschweigenden Annahme des Angebots gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung. Mündliche Zusagen des Unternehmens vor Vertragsschluss sind rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen nach Vertragsschluss einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Erklärungen von Personen, die zur Vertretung des Unternehmens uneingeschränkt oder nach außen hin uneingeschränkt bevollmächtigt sind, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

(3) Angaben des Unternehmens zum Gegenstand der Leistung (insbesondere Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) stellen, soweit nicht abweichend vereinbart, keine vereinbarte Beschaffenheit dar, sondern haben beschreibenden oder kennzeichnenden Charakter. Übliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Soweit nicht abweichend vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben der DIN EN 13384. Für Mängel und Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der DIN EN 13384 ergeben, haftet das Unternehmen nicht.

(4) Das Unternehmen behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Sie sind, sofern ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet ist, auf Verlangen zurückzugeben.

3. Preise und Zahlung

(1) Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen im Ausland zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Vergütung bei Empfang der Ware und Rechnung ohne Abzug sofort fällig.

(2) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Das Unternehmen ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Unternehmens durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

4. Lieferung und Lieferzeit

(1) In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung ist Lieferung „EXW Ab Werk“ (Incoterms 2020) vereinbart. Die Ver- und die Entladung der Waren sind – soweit nicht anders vereinbart – nicht Vertragsgegenstand.

(2) Vom Unternehmen in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind stets unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Wurde Versendung vereinbart, so beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Das Unternehmen kann, unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden, vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Unternehmen gegenüber nicht nachkommt.

(4) Das Unternehmen haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Das Unternehmen ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Kunden abzutreten.

5. Exportkontrolle

(1) Die Vertragserfüllung des Unternehmens an den Kunden steht unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, eines Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote. Dem Kunden ist bekannt, dass der Export bestimmter Güter Genehmigungspflichten begründen kann (z.B. wegen des Verwendungszwecks oder des endgültigen Bestimmungsortes) und die einschlägigen nationalen wie internationalen Ausfuhrbestimmungen zu beachten sind.

(2) Der Kunde hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union sowie jeder lokal anwendbarer Rechtsordnung, einzuhalten. Der Kunde sichert insbesondere zu, gelieferte Güter, soweit diese der Regelung des Art. 12g Verordnung (EU) 833/2014 oder Art. 8g Verordnung (EG) 765/2006 unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation bzw. Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bzw. Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen.

(3) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dass die Regelung der Abs. 1 und 2 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, insbesondere nicht durch mögliche Wiederverkäufer, und verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und zu unterhalten, um Umgehungen der Regelung gemäß Abs. 1 und 2 durch Dritte in der weiteren Handelskette oder durch mögliche Wiederverkäufer zu verhindern. Er wird das Unternehmen über alle ihm bekannt werdenden Verstöße in der weiteren Handelskette unterrichten und auf Anforderung dem Unternehmen alle ihm dazu vorliegenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen.

(4) Jeder Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt das Unternehmen, die Lieferbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden, von bestehenden Kaufverträgen zurückzutreten sowie bereits zugesagte Bestellungen unverzüglich zu stornieren. Darüber hinaus hat der Kunde das Unternehmen von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund einer von ihm zu vertretenden Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen freizustellen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Unternehmens bleiben unberührt.

6. Versand, Gefahrübergang, Versicherung

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder das Unternehmen noch andere Leistungen (z. B. Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem das Unternehmen versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.

(2) Die Sendung wird vom Unternehmen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Eine Verpflichtung des Unternehmens zur Versicherung wird damit nicht begründet.

7. Gewährleistung

(1) Bei Lieferung sind die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Unternehmen nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform zugegangen ist.

(2) Stellt der Kunde einen Mangel fest, ist er verpflichtet, dem Unternehmen die beanstandete Sache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und für die Prüfung eine angemessene Frist einzuräumen. Bis zum Abschluss der Prüfung durch das Unternehmen darf der Kunde nicht über die beanstandete Sache verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft oder weiterverarbeitet werden.

(3) Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware hat der Kunde unbeschadet der Regelung in Abs. 1 bereits bei Wareneingang die Obliegenheit, die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu überprüfen und etwaige Mängel dem Unternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit eine Prüfung dieser Eigenschaften nach Art und Beschaffenheit der Ware zu diesem Zeitpunkt zumutbar ist. Unterbleibt die Mängelanzeige in Bezug auf die in Satz 1 genannten Eigenschaften trotz Zumutbarkeit der Prüfung, gilt die Ware insoweit als genehmigt. In diesem Fall stehen dem Kunden Mängelrechte in Bezug auf solche Mängel nicht zu.

(4) Bei begründeten Mängelrügen ist das Unternehmen nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

(5) Hat der Kunde die bei Gefahrübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er vorbehaltlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Abs. 3 vom Unternehmen gemäß § 439 Abs. 3 BGB Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware (sog. Aus- und Einbaukosten) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Erforderlich i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und dem Unternehmen vom Kunden durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Sind die vom Kunden für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, ist das Unternehmen berechtigt, den Aufwendungsersatz zu verweigern. Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB einen Betrag in Höhe von 150% des Netto-Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand oder 200% des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen.

(6) Bei unberechtigten Mängelrügen hat der Kunde die dem Unternehmen dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Sachverhalt in seinem Verantwortungsbereich liegt.

(7) Mängelansprüche des Kunden verjähren in 24 Monaten, gerechnet ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen), § 445b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorsieht. Rückgriffsansprüche gemäß § 445a BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Letztkaufers berechtigt war und auch nur in dem gesetzlich bestimmten Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Unternehmen abgestimmte Kulanzregelungen. Rückgriffsansprüche setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, voraus.

8. Montagearbeiten

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen für alle vom Kunden an das Unternehmen beauftragten Montageleistungen:

(1) Soweit es für die Durchführung der Montageleistungen erforderlich ist, hat der Kunde dem Montagepersonal des Unternehmens Zugang zum Gelände zu gewähren, dem Unternehmen eine zuständige Ansprechperson zu benennen und die für die Durchführung der Montageleistungen notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom oder sonstiger Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Toiletten und Abfall- und Schrottcontainer. Fest-Einrüstungen, Roll-Gerüste, Hebebühnen, Kräne und Leitern und ähnliche Baustelleneinrichtung werden vom Kunden bereitgestellt. Bei Montage-orten in Gebäuden über die zweite Etagenebene hinaus wird bauseitig ein Aufzug oder Ähnliches bereitgestellt. Bei fehlender Bereitstellung eines Aufzuges oder Ähnlichem ist der Materialtransport gesondert von dem Kunden zu vergüten.

(3) Im Fall etwaig nicht rechtzeitig erfüllter Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Dadurch schuldhaft verursachte Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

(4) Der Kunde ist zur Abnahme der beauftragten Montageleistungen verpflichtet, so-bald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist. Liegt ein nur unwesentlicher Mangel vor, kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

(5) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Unternehmens oder nimmt der Kunde die Montageleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt die Gewährleistung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

(1) Das Unternehmen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungshelfen, beruhen.

(2) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Schadensersatzhaftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Sache typischerweise zu erwarten sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungshelfen des Unternehmens. Soweit diese technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, ohne dass dies vertraglich geschuldet ist, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(5) Für die Haftung wegen groben Verschuldens sowie für Schadensersatzansprüche, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Unternehmen behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung bezieht, behält sich das Unternehmen das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.

(2) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei das Unternehmen als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt das Unternehmen Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Satz zur Sicherheit an das Unternehmen ab. Das Unternehmen nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dem Unternehmen ermächtigt. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann das Unternehmen verlangen, dass der Kunde dem Unternehmen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(3) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, wird das Unternehmen Sicherheiten nach Wahl des Unternehmens freigeben.

11. Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden ist nach Wahl des Unternehmens Ansbach oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen das Unternehmen ist Ansbach ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.